



Sicher und gesund arbeiten in der Landwirtschaft

Ein Landesprogramm der
Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg
in Kooperation mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



Kurzbeschreibung:

Landesprogramm „Sicher und gesund arbeiten in der Landwirtschaft“

Im Jahr 2011 lag der Schwerpunkt der Projektarbeit der Arbeitsschutzbehörde Brandenburg bereits auf Betrieben der Landwirtschaft. Hierüber wurde im Jahresbericht der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg ausführlich berichtet.

Dargestellt wurde, dass im Vergleich mit anderen Wirtschaftszweigen Arbeitsplätze im Bereich der Landwirtschaft durch ein hohes Unfallrisiko sowie erhöhte Gesundheitsgefährdungen gekennzeichnet sind.

Vor dem Hintergrund der dort berichteten Erfahrungen und Erkenntnisse hat das Landesamt für Arbeitsschutz in den Jahren 2013 und 2014 ein Landesprogramm „Sicher und gesund arbeiten in der Landwirtschaft“ durchgeführt. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hat sich an der Durchführung des Programms beteiligt.

Auf der Grundlage verschiedener Checklisten ermittelten die beiden Aufsichtsdienste den Stand von Sicherheit und Gesundheitsschutz, insbesondere zur Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung sowie zur Einhaltung von Forderungen der Gefahrstoff- und Biostoffverordnung. Weiterhin wurden der Zustand baulicher Anlagen und die getroffenen Regelungen zum Umgang mit Großtieren überprüft.

Als Kernelement des Arbeitsschutzes wurde die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb bewertet.

Das Landesamt für Arbeitsschutz überprüfte außerdem die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes und die Ausstattung der Sozialräume. Diese Rechtsbereiche liegen nicht in der gesetzlichen Zuständigkeit der Unfallversicherung und wurden somit nur von der staatlichen Arbeitsschutzbehörde kontrolliert.

Insgesamt haben die Aufsichtsbeamtinnen und –beamten des Landesamtes für Arbeitsschutz und die Aufsichtspersonen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau 442 Landwirtschaftsbetriebe im Rahmen des Programms aufgesucht.

Das Programm wurde flankiert durch einen Workshop zur einheitlichen Bewertung der Gefährdungsbeurteilung durch die Aufsichtsdienste und verschiedene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Im Ergebnis setzten die Betriebe Maßnahmen um, die zu einer Verbesserung des Arbeitsschutzniveaus führten. Es wurden Besichtigungsschwerpunkte für die künftige Aufsichtstätigkeit herausgearbeitet. Die Ergebnisse sind in diesem Abschlussbericht zusammengefasst.

1. Ausgangssituation

Arbeitsplätze in der Landwirtschaft gehören nach wie vor zu jenen, die mit einem hohen Unfallrisiko und erhöhten Gesundheitsgefährdungen verbunden sind.

Im Land Brandenburg wurden für 2012 3.288 Unfälle, davon 1.721 meldepflichtige Unfälle¹ von Betrieben der Landwirtschaft angezeigt. Unfälle in der Tierhaltung stehen an erster Stelle der meldepflichtigen Unfälle, gefolgt von Unfällen bei Unterhaltungsarbeiten an Maschinen, Geräten und Fahrzeugen.

Der Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ des Bundesministerium für Arbeit und Soziales weist im Jahr 2012 für den Bereich der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft 71,9 meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter aus.

Auch zeigten die Erkenntnisse der Aufsichtsdienste aus der regulären Aufsichtstätigkeit und aus vergangenen Projekten, dass in der Landwirtschaft zahlreiche Arbeitsplätze und Tätigkeiten existieren, bei denen wesentliche Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten wirksam werden können. Dazu gehören der Umgang mit Großtieren und Gefahrstoffen sowie Feuchtarbeit. Mängel hinsichtlich der Beschaffenheit von baulichen Anlagen, der Gestaltung der Arbeitsstätte und der Arbeitszeiten sowie unzureichende Instandhaltungsmaßnahmen führen ebenfalls zu erheblichen Gefährdungen, für die geeignete Schutzmaßnahmen ermittelt und umgesetzt werden müssen.

2. Ziel des Landesprogramms

Ziele des Programms mit einer Laufzeit von zwei Jahren waren die Verringerung des Unfallrisikos an Arbeitsplätzen in landwirtschaftlichen Betrieben und die Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten nach folgenden Schwerpunkten:

- Gefährdungsbeurteilung
- Bauliche Anlagen/ Arbeitsstätte
- Betriebssicherheit
- Gefahrstoffe/ Hautschutz bei Feuchtarbeit
- Umgang mit Großtieren
- Arbeitszeit (hier: Saisonarbeit und Ruhezeiten Melker)
- Sozialräume

In mindestens 300 Betrieben der Wirtschaftsklassen 1.1 Anbau einjähriger Pflanzen, 1.4 Tierhaltung (ohne Reiterhöfe) und 1.5 gemischte Landwirtschaft sollten Besichtigungen in Verbindung mit speziellen Fragestellungen zu sicherem und gesundem Arbeiten in der Landwirtschaft durchgeführt werden.

¹ Angaben der SVLFG

3. Durchführung

3.1 Beteiligte

Gesteuert wurde das Landesprogramm durch eine Projektgruppe des Landesamtes für Arbeitsschutz (LAS), die aus Aufsichtsbeamtinnen- und beamten aller Regionalbereiche bestand und von einer Mitarbeiterin des Zentralbereiches geleitet wurde.

Als Kooperationspartner erklärte sich der Aufsichtsdienst der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bereit am Projekt mitzuwirken. Die Zusammenarbeit wurde aufgrund der bestehenden Synergieeffekte von beiden Seiten sehr positiv bewertet. Die SVLFG bot an, zusätzlich zu den vom LAS geplanten 300 Betrieben, weitere 150 Betriebe aufzusuchen.

3.2 Betriebsbesichtigungen

Das Programm wurde unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie durchgeführt. Insbesondere die Durchführung der Betriebsbesichtigungen wurde nach einheitlichen Maßstäben im Sinne einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie vorbereitet.

In Vorbereitung der Programmdurchführung fand im November 2013 ein gemeinsamer Workshop zur einheitlichen Bewertung der Gefährdungsbeurteilung durch die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAS und der Aufsichtspersonen der SVLFG statt, der vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) unterstützt wurde. Im Sinne der GDA-Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ diente der Workshop der Entwicklung eines gemeinsamen Grundverständnisses des am Programm beteiligten Aufsichtspersonals.

Ergänzend hierzu nahm die Projektleiterin des LAS an einer Beratung der Aufsichtspersonen der SVLFG für das Land Brandenburg teil. Hier erfolgte die Einweisung in das Landesprogramm „Sicher und gesund arbeiten in der Landwirtschaft“ als Grundlage für ein einheitliches Vorgehen.

Betriebsbesichtigungen wurden in den eingangs genannten Wirtschaftsklassen durchgeführt. Bei der Betriebsauswahl gab es keine Einschränkungen in Bezug auf die Betriebsgröße. Die Abstimmung über zu besichtigende Betriebe erfolgte über den Austausch von Betriebslisten sowie bilateral durch das zuständige Aufsichtspersonal. Die Betriebe erhielten eine schriftliche Anmeldung mit Ankündigung der Kontrollinhalte.

Bei der Durchführung der Betriebsbesichtigungen kam ein Dokumentationsbogen mit mehreren Themenstellungen zum Einsatz, der im Vorfeld pilotiert worden war. Die erhobenen programmspezifischen Besichtigungsergebnisse wurden elektronisch in IFAS erfasst und durch das LAS ausgewertet.

Da die SVLFG für Fragen der Arbeitszeitgestaltung und der Ausstattung von Sozialräumen keine gesetzliche Zuständigkeit hat, wurden diese Themen nur von Seiten des LAS bearbeitet.

In der Durchführungsphase des Programms fanden regelmäßige Sitzungen der Projektgruppe zur Programmbegleitung bzw. Steuerung statt. An den Sitzungen nahmen auch Vertretungen der SVLFG teil.

4. Ergebnisse

Die seitens des LAS einbezogenen 289 landwirtschaftlichen Betriebe kamen zu 56 % aus der Wirtschaftsklasse Wkl. 01.5 Gemischte Landwirtschaft. Die weiteren Betriebe teilten sich in Wkl. 01.1 (Anbau einjähriger Pflanzen – 24 %) und Wkl. 01.4 (Tierproduktion ohne Reiterhöfe – 20 %).

Die durch die SVLFG einbezogenen 153 landwirtschaftlichen Betriebe waren zu 83 % der Wirtschaftsklasse Wkl. 01.5 Gemischte Landwirtschaft zugeordnet und nur zu einem geringen Teil der Wkl. 01.1 (Anbau einjähriger Pflanzen – 14 %) und der Wkl. 01.4 (Tierproduktion ohne Reiterhöfe – 3 %)

4.1 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Die Ergebnisse zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind im Folgenden getrennt nach LAS und SVLFG dargestellt.

4.1.1 Ergebnisse des LAS

Erstbesichtigung Datenbasis: 289 Betriebsbesichtigungen

Zusammenfassende Einschätzung zur Gefährdungsbeurteilung:

160 Betriebe von insgesamt 289 erreichten in der Erstbesichtigung den grünen Status. D. h. 55 % der Betriebe hatten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung alle wesentlichen Gefährdungen ermittelt, richtig beurteilt und wirksame Schutzmaßnahmen getroffen. Eine entsprechende Dokumentation konnte vorgelegt werden.

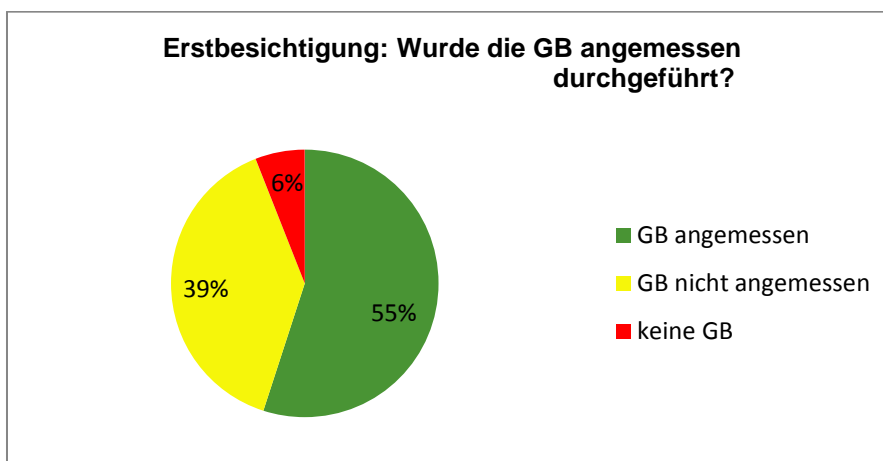


Diagramm 1

Weitere 39% hatten eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, jedoch wurde diese von den Aufsichtsbeamtinnen- und –beamten als nicht angemessen bewertet. Hier wurden beispielsweise nicht alle wesentlichen Gefährdungen beurteilt, keine bzw. falsche Maßnahmen abgeleitet, oder keine ausreichende Dokumentation vorgenommen. 6 % der Betriebe hatten zum Zeitpunkt der Erstbesichtigung keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt.

Nach Intervention im Betrieb ist das Ergebnis weiter verbessert worden (Verbesserung von 55 % auf 85 % Betriebe mit angemessener Gefährdungsbeurteilung). Lediglich drei Betriebe (1%) blieben zum Ende des Programms bei der roten Bewertung.

4.1.2 Ergebnisse der SVLFG

Erstbesichtigung Datenbasis: 153 Betriebsbesichtigungen

Zusammenfassende Einschätzung zur Gefährdungsbeurteilung:
76 Betriebe von insgesamt 153 erreichten in der Erstbesichtigung den grünen Status. Mit 50 % liegt der prozentuale Anteil der angemessenen durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen damit etwas unter den Ergebnissen des LAS.

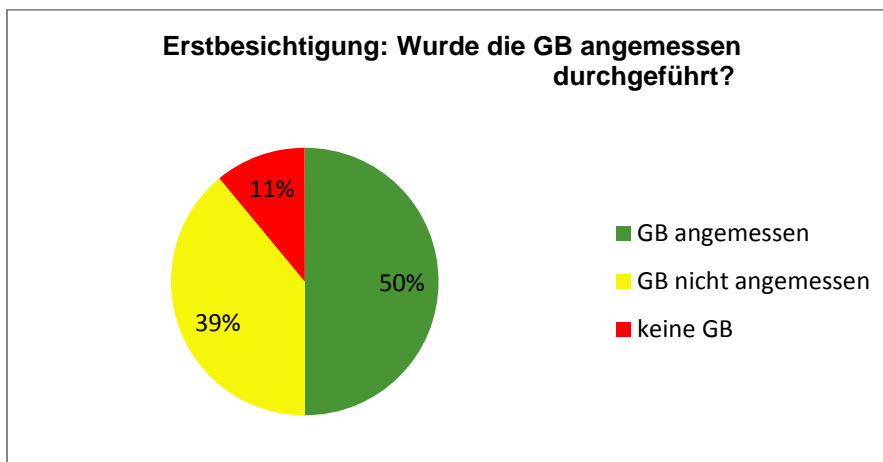


Diagramm 2

Der Anteil der Betriebe, die keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hatten, lag bei den von der SVLFG durchgeführten Besichtigungen mit 11 % etwas höher.

Nach der Intervention im Betrieb erreichte der Aufsichtsdienst der SVLFG ebenfalls eine deutliche Verbesserung hinsichtlich der angemessenen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (von 50 % auf 94 % aller Betriebe). Hier gelang es weiterhin, alle Betriebe zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung zu bewegen.

4.1.3 Gesamtbewertung

Die Ergebnisse der beiden Aufsichtsdienste zeigen, dass bei der Erstbesichtigung etwas mehr als die Hälfte der besichtigten Betriebe eine angemessene Gefährdungsbeurteilung vorweisen konnte. Nach der Intervention durch Einwirken der Aufsicht ist die Zahl der als angemessen bewerteten Gefährdungsbeurteilungen wesentlich erhöht worden.

Die geringen Unterschiede der Bewertungsergebnisse beider Aufsichtsdienste zeigen, dass der in der Vorbereitungsphase des Programms durchgeführte Workshop erfolgreich war und das Ziel einer einheitlichen Bewertung der Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung mit einheitlichen Maßstäben erreicht wurde.

4.2 Bauliche Anlagen

Die Verkehrswege, Fußböden und Treppen waren in den meisten der besichtigten Betriebe sicher begehbar. In 12 % der Betriebe waren Maßnahmen erforderlich. Türen und Tore waren in 11 % der besichtigten Betriebe nicht ausreichend gesichert.

Absturzgefahren wurden insbesondere an offenen Gruben und Kanälen, Schächten und Brunnen festgestellt.

Bei mehr als 30 % der vorgefundenen Fahrsiloanlagen war kein ausreichender Schutz vor Absturz vorhanden.

4.3 Betriebssicherheit

Betriebsanweisungen – einschließlich Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten - für Arbeitsmittel waren in knapp 40% der besichtigten Betriebe nicht ordnungsgemäß erstellt.



Abb.1: Beispiel; Betriebsanweisungen für Arbeitsmittel



Abb. 2: Beispiel; Betriebsanweisung für Arbeitsmittel

Die in den Betrieben kontrollierten Maschinen, Anlagen und sonstigen Arbeits- und Betriebsmittel wiesen folgende Mängel aus:

- am Gelenkwellenschutz, an Anhänger,
- an ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln und ortsfesten elektrischen Anlagen,
- an Lastaufnahmemitteln,
- an der Beleuchtung und
- an Leitern.

In mehr als 40% der Betriebe waren die Prüffristen für die Arbeitsmittel und Anlagen sowie Maßgaben zur Durchführung der Prüfungen nicht schriftlich festgelegt. Die aktuellen Nachweise zu diesen Prüfungen waren nicht vorhanden.

4.4 Gefahrstoffe und Feuchtarbeit

In knapp 20% der besichtigten Betriebe, die Umgang mit Gefahrstoffen hatten, war kein Gefahrstoffverzeichnis anzufinden. Aktuelle Betriebsanweisungen zum Umgang mit den verwendeten Gefahrstoffen wurden in 15 % der Betriebe nicht erstellt.

Ein ähnliches Bild wurde bei Überprüfung von Betriebsanweisungen für Feuchtarbeit festgestellt.

Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Feuchtarbeit zwischen zwei und vier Stunden Dauer am Tag wurde in 16 % der betroffenen Betriebe nicht angeboten. Die bei Feuchtarbeit ab vier Stunden Dauer pro Tag erforderliche arbeitsmedizinische Pflichtuntersuchung wurde in über 25 % der betroffenen Betriebe nicht durchgeführt. Mängel wurden auch bei der Bereitstellung von Hautschutzmitteln und bei der Durchführung von Unterweisungen der Beschäftigten festgestellt.



Abb.3: Beispiel; Betriebsanweisungen zum Umgang mit Gefahrstoffen

4.5 Umgang mit Großtieren

90 % der Betriebe hatten die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Gefährdungen beim Umgang mit Rindern ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert. Die Durchführung der Unterweisung für die Beschäftigten wurde bei Nachfrage von diesen bestätigt.



Abb.4: Mobiler Treibgang zwischen den Ställen

4.6 Gestaltung der Arbeitszeit (Überprüfung durch LAS)

4.6.1 Feldbau

Basisgröße: 240 Betriebe

222 der Betriebe (93 %) favorisieren im Feldbau das Tagschicht-Modell.

Durch das LAS wurde festgestellt, dass die Beschäftigten in 56 Betrieben (23 %) länger als 10 Stunden arbeiteten. 30 der überprüften Betriebe hatten bereits einen Ausnahmeantrag nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitszeitgesetz zur Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit während der Saison gestellt. Bei diesen 30 überprüften Betrieben konnte damit die Gesetzeskonformität zur Einhaltung der werktäglichen Arbeitszeit im Feldbau erreicht werden.

Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Saison ist mit einer Ausnahmegenehmigung nach dem Arbeitszeitgesetz bis zu 12 Stunden täglich zulässig und ggf. notwendig, um in der Landwirtschaft auf Witterungsbedingungen zu reagieren und ein Misslingen der Ernte verhindern zu können.

Bei 7% der Betriebe wurden die Arbeitszeitanzeige nicht korrekt geführt. Aus den bisher eingegangenen Rückinformationen wurde ersichtlich, dass bisher 11 der insgesamt 17 auffälligen Betriebe die Führung der Arbeitszeitanzeige angepasst haben. Bei den anderen Betrieben wird das Thema nachverfolgt.

4.6.2 Melkerinnen und Melker

Basisgröße: 139 Betriebe

Entsprechend der Art der Melkanlagen und der Größe der Tierbestände kamen bei den Melkerinnen und Melkern unterschiedliche Schichtmodelle zur Anwendung:

Tagschicht:	26 Betriebe (19 %),
geteilte Schicht:	53 Betriebe (38 %),
2-Schichtsystem:	52 Betriebe (37 %) und
3-Schichtsystem:	8 Betriebe (6 %).

Bei der Überprüfung der Ruhezeiten der Melkerinnen und Melker wurde festgestellt, dass diese in 84 % der überprüften Betriebe eingehalten wurden.

4.7 Sozialräume (Überprüfung durch LAS)

Durch die Aufsicht des LAS wurde im Rahmen des Landesprogramms auch eine Überprüfung der Sanitär- und Pausenräumen vorgenommen.

Die bauliche Gestaltung und Ausstattung der Pausenräume und Toilettenräume war größtenteils in Ordnung.

15 % der Umkleieräume und 16% der Waschräume waren jedoch zu beanstanden. Hier wurde die Mängelabstellung über Verwaltungshandeln erreicht, insbesondere wenn Zustände bereits über längere Zeit nicht den Vorschriften entsprachen.

Auch die Überprüfung der Unterkünfte zur Saisonarbeit war meist zufriedenstellend. Bei 60 hierzu durchgeführten Überprüfungen waren nur drei Unterkünfte mangelhaft. Nach der Veröffentlichung der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 4.4 „Unterkünfte“ wurde das Merkblatt „Hinweise für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft“ aktualisiert und über das LAS und die SVLFG und das LAS an die Betriebe verteilt sowie im Internet veröffentlicht.

5. Maßnahmen des Verwaltungshandelns

Zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes wurde vor Ort beraten bzw. der Betrieb über Besichtigungsschreiben und Anordnungen zur Mängelabstellung informiert und zum Handeln aufgefordert. In der Regel kamen die Betriebe dieser Aufforderung nach und leiteten die entsprechenden Maßnahmen ein.

Seitens des LAS waren in wenigen Einzelfällen weitergehende Maßnahmen des Verwaltungshandelns (Bußgelder, Anordnungen, etc.) erforderlich. Eine Übersicht der durch das LAS veranlassten Aktivitäten ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Aktenvermerk	Besichtigungsschreiben	Anhörung OWiG	Verwarnung		Bußgeld	Anhörung nach VwVfG	Anordnung
			ohne Verwarngeld	mit Verwarngeld			
87	179	2	0	2	3	24	9

Tabelle 1

6. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des Landesprogramms initiiert und umgesetzt:

- Ankündigung im Internet der Arbeitsschutzverwaltung sowie im Mitgliedermagazin der SVLFG „LSV kompakt“
- Teilnahme einer Mitarbeiterin des LAS an der Tagung „Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Hufbeschlagnag“ der BGHM
- Gemeinsame Überarbeitung des Arbeitsblatts „Hinweise für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Saisonarbeit“ durch eine Arbeitsgruppe zwischen LAS und SVLFG
- Veröffentlichung eines Artikels zu Möglichkeiten der Bewilligung längerer täglicher Arbeitszeiten in der Erntezeit im Internet

- Teilnahme der SVLFG und des LAS an Winterschulungen der Kreisbauernverbände

Im Juni 2014 fand ein Gespräch zweier Vertreterinnen des LAS mit je einer Vertreterin des Landesbauernverbandes und des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung statt. Der Termin diente der Herstellung eines Kontaktes, um Informationen für Auszubildende insbesondere zum sozialen Arbeitsschutz zu übergeben. Weitere Verabredungen betrafen die Unterstützung eines Informationsstandes auf dem 11. Brandenburger Dorf- und Erntefest 2014 in Fürstlich-Drehna (LDS) mit Material und ggf. Einladungen zu internen Schulungen.

In der Monatsschrift des Landesbauernverbandes Brandenburg erschien eine durch das LAS initiierte Veröffentlichung mit Hinweisen für Auszubildende zum Jugendarbeitsschutz, zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums und Ferienarbeit und über die abrufbaren Merkblätter.

7. Schlussfolgerungen für die künftige Arbeit

Das Landesprogramm war inhaltlich breit aufgestellt und hat in Kooperation von LAS und SVLFG insgesamt 442 Betriebe erreicht.

Die Interventionen in den Betrieben haben dazu geführt, dass eine große Anzahl der Landwirtschaftsbetriebe auf Veranlassung durch die Aufsichtsdienste des LAS und der SVLFG wesentliche Maßnahmen zur Herstellung rechtskonformer Zustände und damit zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten eingeleitet haben. Dies wurde insbesondere hinsichtlich der angemessenen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung deutlich.

Besondere Arbeitsschutzprobleme ergaben sich bei der Betriebssicherheit, der Gestaltung von Absturzsicherungen und der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge insbesondere bei Feuchtarbeit. Die hohen Ausprägungen der Mängelhäufigkeiten im Bereich Betriebssicherheit begründen sich insbesondere mit dem hohen Verschleiß von Arbeitsmitteln und Geräten in dieser Branche.

In der Landwirtschaft, beim Umgang mit Tieren und im Feldbau kommt es häufiger zur Überschreitung der maximal zulässigen täglichen Arbeitszeit. Als Antragsgegenstand ist die Verlängerung der Arbeitszeit in der Saison nach § 15 Abs. 1 ArbZG zulässig. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit haben sich hier zur Bereitstellung geeigneter Information als praktikabel erwiesen. Bei den überprüften Betrieben konnte die Gesetzeskonformität erreicht werden indem die Betriebe die erforderlichen Anträge zur Verlängerung der Arbeitszeit an das LAS gestellt haben.

Eine Information und Sensibilisierung von Auszubildenden in landwirtschaftlichen Berufen ist über verschiedene Methoden der Öffentlichkeitsarbeit angeschoben worden und künftig mit den angesprochenen Partnern noch ausbaubar.

Bei den regelmäßigen Besichtigungen des LAS und der SVLFG wurde bisher eine hohe Kontrolldichte in den landwirtschaftlichen Betrieben erreicht. Daher sind die im Rahmen des Programms festgestellten Mängel und deren Häufigkeit bemerkenswert. Die aufgezeigten Mängel weisen auf eine unzureichende Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen nach der Gefährdungsbeurteilung in den Betrieben durch die Arbeitgeber hin.

Die Landwirtschaft wird auch in der Zukunft auf Grund des hohen Gefährdungspotentials und der besonderen Arbeitsbedingungen ein Schwerpunkt in der Tätigkeit beider Aufsichtsdienste sein. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk auf die Aktualität der Gefährdungsbeurteilung und die regelmäßige Wirksamkeitskontrolle der abgeleiteten Schutzmaßnahmen liegen.

Als besonders zielführend hat sich auch die Kooperation zwischen LAS und SVLFG gezeigt. Gemeinsame Projektgruppensitzungen, der Erfahrungsaustausch zur Gefährdungsbeurteilung, die Durchführung von Besichtigungen auf Grundlage eines gemeinsamen Grundverständnisses in der Region ziehen eine höhere Qualität und Nachhaltigkeit der Betriebsbesichtigungen nach sich. Zudem können Besichtigungsergebnisse besser verglichen und mit einem einheitlichen Maßstab bewertet werden.

Von den Beteiligten wird es für notwendig und sinnvoll erachtet, eine ständige Arbeitsgruppe Landwirtschaft aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LAS und der SVLFG ins Leben zu rufen. Spezielle Themen und Projekte können hier aufgegriffen und landeseinheitlich bearbeitet werden. Der Erfahrungsaustausch zwischen LAS und SVLFG wird fortgesetzt. Festgestellte Unterschiede in der Bewertung von Situationen können hier erörtert und innovative Lösungen sukzessive eingeführt werden.

Autorenkollektiv:

Für das LAS	Frau Pflugk Frau Werban
Für die SVLFG	Herr Tennert Herr Kulmann

Bildverzeichnis:

Abb. 1- 4 Herr Jacob, Herr Schäfer, Herr Kulmann (SVLFG)